

Anlage 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zum Schwelmer Weihnachtsmarkt dürfen am **Sonntag, den 12.12.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet werden.

Diese Freigabe erfolgt wegen der Corona-Pandemie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dieser Weihnachtsmarkt stattfindet.

§ 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich der in § 1 genannten Veranstaltung beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Altmarkt, Apothekergäßchen, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße bis Kaiserstraße, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße, Hugo-Jacobs-Straße, Kaiserstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Markgrafenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Kaiserstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Mittelstraße von der Einmündung Neumarkt bis zur Kaiserstraße, Moltkestraße, Neumarkt, Römerstraße, Schillerstraße, Schulstraße bis Kaiserstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Kaiserstraße bis zur Einmündung Hauptstraße
2. Im weiteren Bereich: Bahnhofstraße von Kaiserstraße bis Bahnhofplatz/Bahndamm, Hattinger Straße ab Bahnhofplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm, Schulstraße von Kaiserstraße bis Herzogstraße.

Der Bereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Anlage 2

§ 4

Diese Verordnung tritt am 12.12.2021 in Kraft und am 13.12.2021 außer Kraft.

Schwelm, **25.11.2021**

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm
als örtliche Ordnungsbehörde

Stephan Langhard